

3.13

Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 14.12.2022

In der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 22.03.2023

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 3, 27 sowie § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

I. Entgeltpflichtige Leistungen

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Stadt Viersen eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Vorrangig hat die Feuerwehr die sich aus § 1 Abs. 1 BHKG ergebenden Pflichtaufgaben zu erfüllen.

§ 2 Brandsicherheitswachen

- (1) Die Feuerwehr Viersen stellt die Brandsicherheitswache nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder nach § 27 BHKG, sofern die Brandsicherheitswache nicht unter der Voraussetzung des § 27 Abs. 2 BHKG von dem Veranstalter gestellt wird.
- (2) Die Brandsicherheitswache hat gemäß § 27 BHKG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Die Brandsicherheitswache kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Antriebswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte. Die Feuerwehr kann bei Bedarf Auflagen erteilen.
- (3) Die Entscheidung, ob und in welcher Stärke eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, trifft der Leiter der Feuerwehr Viersen nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei die erwartete Besucherzahl sowie Art, Ort und besondere Umstände der Veranstaltung zu berücksichtigen sind. Dazu ist die rechtzeitige Anzeige der Veranstaltung durch den Veranstalter gemäß § 27 Abs. 1 BHKG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als rechtzeitig, wenn sie mindestens 21 Tage vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt. Baurechtliche und ordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Wenn ein Veranstalter eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache gemäß § 27 Abs. 2 BHKG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Feuerwehr die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.
- (5) Unbeschadet der Bußgeldvorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BHKG kann die Feuerwehr bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß § 27 Abs. 1 BHKG die Gestellung der Brandsicherheitswache ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehenden Kosten abhängig machen. Die Ablehnung der Brandsicherheitswache kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

§ 3 Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes

(1) Die Feuerwehr kann auf Antrag Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes erbringen.

(2) Zu diesen gehören unter anderem:

1. Dienstleistungen an Feuerwehrschlüsseldepots und Brandmeldeanlagen,
2. Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes (§ 68 Abs. 1 BauO NRW), die mündlich oder schriftlich beantragt wurden. Hierzu zählen z.B.:
 - schriftliche Stellungnahmen (auch per E-Mail),
 - Beratungen (mündlich, schriftlich),
 - Ortstermine,
 - Drehleiterstellproben,
 - Prüfungen und Freigaben von Feuerwehrplänen,
 - Überprüfung bei Erstinbetriebnahme von Feuerwehraufzügen, Löschwasserbrunnen und sonstigen feuerwehrtechnischen Einrichtungen sowie deren ggf. erforderlichen Folgeprüfungen,
 - Funkausleuchtung, Abnahme und Überprüfung von Gebäudefunkanlagen.

§ 4 Freiwillige Leistungen

(1) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag oder bei Fehlen eines Antrages im Interesse eines Betroffenen freiwillige Leistungen erbringen. Unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben aus § 1 Abs. 1 BHKG entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder der diensthabende Beamte des Leitungsdienstes nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung freiwilliger Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen besteht nicht.

(2) Zu diesen gehören unter anderem:

1. die Brandschutzschulung bei Betrieben und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich nicht um Maßnahmen gem. § 3 Abs. 5 BHKG handelt,
2. die zeitweilige Überlassung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr Viersen an feuerwehrfremde Personen, soweit dies nicht im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 geboten ist,
3. eine brandschutztechnische Überprüfung sowie dazugehörige Vor- und Nachbereitungsarbeiten, soweit diese nicht im BHKG angelegt sind,
4. Tätigkeit außerhalb der unmittelbaren Gefahrenabwehr.

II. Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen

§ 5 Entgeltanspruch bei Brandsicherheitswachen

(1) Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr nach § 2 werden Entgelte erhoben.

(2) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache kann von der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses in Höhe von 75 % auf das voraussichtliche Entgelt oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Entgeltmaßstab und Entgelthöhe

(1) Das Entgelt für die Gestellung der Brandsicherheitswache wird nach der Dauer der Brandsicherheitswache und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens 45 Minuten vor Einlass der Gäste und endet frühestens 30 Minuten nach Veranstaltungsende. Bei Veranstaltungen, bei denen 30 Minuten nach Veranstaltungsende nicht alle Besucher den Veranstaltungsort verlassen haben, verlängert sich die Dauer der Brandsicherheitswache entsprechend. Für An- und Abfahrt werden pauschal 30 Minuten als Einsatzzeit hinzugerechnet. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden berechnet.

- (2) In den Fällen, in denen Fahrzeuge aus einsatztaktischen Gründen für die Dauer der Veranstaltung vor Ort verbleiben, werden zusätzlich die Fahrzeugkosten mit dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (4) Sofern das Entgelt künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so erhöht sich dieses um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 7 Entgeltpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes für die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Brandsicherheitswache in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem, der eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr in Anspruch nimmt, und der Stadt Viersen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Diese Entgeltordnung wird Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag kann formfrei, insbesondere auch mündlich, geschlossen werden.
- (3) Wird die Feuerwehr der Stadt Viersen ohne Antrag im Interesse eines Dritten tätig, so bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und der Stadt Viersen nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Hinsichtlich der Berechnung der Aufwendungen wird auf die in dieser Entgeltordnung aufgeführten Tarife verwiesen.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Der Entgeltanspruch nach § 5 entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung.
- (2) Über das Entgelt wird eine Rechnung ausgestellt. Das Entgelt ist einen Monat nach deren Zugang fällig.

III. Entgelte für Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes

§ 9 Entgeltanspruch bei Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes

- (1) Für Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes durch die Feuerwehr nach § 3 werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Erbringung von Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes kann von der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses in Höhe von 75 % auf das voraussichtliche Entgelt oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 10 Entgeltmaßstab und Entgelthöhe

- (1) Das Entgelt für Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes wird nach der Dauer der Amtshandlung (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Fahrzeiten) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden gerechnet.
- (2) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (3) Sofern das Entgelt künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so erhöht sich dieses um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 11 Entgeltpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes für die Inanspruchnahme der Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem, der eine Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes der Feuerwehr in Anspruch nimmt, und der Stadt Viersen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Diese Entgeltordnung wird Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag kann formfrei, insbesondere auch mündlich, geschlossen werden.
- (3) Wird die Feuerwehr der Stadt Viersen ohne Antrag im Interesse eines Dritten tätig, so bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und der Stadt Viersen nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Hinsichtlich der Berechnung der Aufwendungen wird auf die in dieser Entgeltordnung aufgeführten Tarife verwiesen.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Der Entgeltanspruch nach § 9 entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung.
- (2) Über das Entgelt wird eine Rechnung ausgestellt. Das Entgelt ist einen Monat nach deren Zugang fällig.

IV. Entgelte für freiwillige Leistungen

§ 13 Entgeltanspruch bei freiwilligen Leistungen

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich nach dem BHKG hinausgehen (freiwillige Leistungen nach § 4), werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Erbringung von freiwilligen Leistungen kann von der Entrichtung eines angemessenen Vorschusses in Höhe von 75 % auf das voraussichtliche Entgelt oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 14 Entgeltmaßstab und Entgelthöhe

- (1) Bei freiwilligen Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 4 werden die Entgelte nach der zeitlichen Inanspruchnahme festgelegt. Maßgeblich ist die Zeit von der Alarmierung der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte bis zu ihrem Wiedereintreffen, die sich aus dem Einsatzbericht ergibt. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden gerechnet.
- (2) Für freiwillige Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 werden die Entgelte nach der Dauer der Amtshandlung (inkl. Vor- und Nachbereitung sowie Fahrzeiten) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Angefangene Viertelstunden werden als Viertelstunden gerechnet.
- (3) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (4) Sofern das Entgelt künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegt, so erhöht sich dieses um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 15 Entgeltpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes bei freiwilligen Leistungen verpflichtet sind der Antragsteller, der Eigentümer oder im Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) derjenige, in dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wird.

- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem, der eine freiwillige Leistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt, und der Stadt Viersen wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt. Diese Entgeltordnung wird Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag kann formfrei, insbesondere auch mündlich, geschlossen werden.
- (3) Wird die Feuerwehr der Stadt Viersen ohne Antrag im Interesse eines Dritten tätig, so bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und der Stadt Viersen nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Hinsichtlich der Berechnung der Aufwendungen wird auf die in dieser Entgeltordnung aufgeführten Tarife verwiesen.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Der Entgeltanspruch nach § 13 entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung.
- (2) Über das Entgelt wird eine Rechnung ausgestellt. Das Entgelt ist einen Monat nach deren Zugang fällig.

V. Schlussvorschriften

§ 17 Auslagenersatz

- (1) Zu den Entgelten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Die durch eine Beauftragung entstandenen Kosten werden in der tatsächlich angefallenen Höhe mit dem Entgelt erhoben. Gleiches gilt für sonstige in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Von der Erhebung eines Entgeltes kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund städtischen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Viersen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Für Schäden an oder Verlust von Geräten und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr Viersen, die zum zeitweiligen Gebrauch an feuerwehrfremde Personen überlassen wurden, und für Schäden, die damit verursacht werden, haftet der Entgeltpflichtige.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltordnung unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 22.12.2021, einschließlich der Anlage zu dieser Entgeltordnung, außer Kraft.

§ 21 Übergangsregelung

Für Berechnung und Geltendmachung von Entgelten für Leistungen, die vor dem 01.01.2023 erfolgten, findet die Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen vom 20.04.2016, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 22.12.2021, Anwendung.

Entgelttarif

zur Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen

1. Gestellung von Personal zu Brandsicherheitswachen		je angefangene Viertelstunde
je eingesetzter Feuerwehrkraft		4,00 €
2. Gestellung von Personal zu Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes		je angefangene Viertelstunde
je eingesetzter Feuerwehrkraft		13,83 €
3. Gestellung von Personal zu freiwilligen Leistungen		je angefangene Viertelstunde
je eingesetzter Feuerwehrkraft		13,83 €
4. Fahrzeugkosten		je angefangene Viertelstunde
a)	Kommandowagen, Einsatzleitwagen	16,39 €
b)	Löschfahrzeug, Schlauchwagen	32,56 €
c)	Drehleiter	25,68 €
d)	Mannschaftstransportfahrzeug, Vorauslöschfahrzeug	30,14 €
e)	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter, Kleineinsatzfahrzeug, Gerätewagen-Logistik, Gerätewagen-Strahlenschutz	45,29 €
f)	Gerätewagen-ABC Erkunder, Gerätewagen-DekonP, Löschfahrzeug KatS	24,67 €

In den vorgenannten Tarifen ist die Benutzung der Anhänger und der in den Fahrzeugen und Wechselaufbauten mitgeführten Ausrüstung und Geräte sowie der Betriebs- und Kraftstoffverbrauch enthalten. Nicht enthalten sind Verbrauchsmittel gemäß Ziff. 5 und Entsorgungskosten gemäß Ziff. 6.

Für Fahrzeuge, die im Entgelttarif nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Leistungen angesetzt.

5. Verbrauchsmittel
Verbrauchsmittel werden zum Selbstkostenpreis nach Verbrauch berechnet. Hierzu gehören zum Beispiel:
<ul style="list-style-type: none">- Löschpulver- Löschwasserzusätze (z.B. Schaummittel, etc.)- Ölbindemittel- Chemikalienbindemittel- Prüfröhrchen- CMS-Chips- Atemschutzfilter- Schutzanzüge, sofern sie nicht gereinigt werden können (z. B. Chemikalienschutzanzüge)- Fluchthauben- nicht wieder verwendbares Einsatzmaterial (z.B. Einweg-, Abstütz- und Dichtmaterial, etc.)

6. Entsorgungskosten
Einsatzbedingte Entsorgungskosten sind, soweit sie nicht unmittelbar von dem Entgeltpflichtigen getragen werden, in tatsächlicher Höhe zusätzlich zu erstatten.

7. Gestellung von Geräten		je angefangene Viertelstunde	Tagessatz
a)	Tragbare Stromaggregate, Tragkraftspritze, Kettensäge, Hochdruckreiniger	4,50 €	
b)	alle sonstigen Geräte mit Elektro- oder Verbrennungsmotor	3,25 €	

c)	Hebekissen, Dichtkissen, Hydraulikheber, Brennschneidgerät	3,25 €	
d)	Auffangbehälter (Bergungsfass, Falttank, Edelstahltank, etc.)	2,25 €	
e)	Blinkleuchte, Blitzleuchte, Handscheinwerfer, Flutlichtstrahler, Messgerät (Gasspür-, Ex-Warn-, Kontaminationsnachweisgerät, etc.)	1,75 €	
f)	Tragbare Leitern, Feuerlöschschlauch, Kübelspritze		13,00 €
g)	alle sonstigen Geräte und Ausrüstungsgegenstände ohne Motorantrieb		7,00 €
h)	Einsatz des Feuerlöschtrainers inkl. Feuerlöscher	10,00 €	

Soweit Stundensätze nicht angegeben sind, gilt der Tagessatz als Mindestbetrag. Beim Gerätebetrieb verbrauchte Kraft- oder Betriebsstoffe oder Batterien sind in den vorgenannten Sätzen nicht enthalten und werden, soweit sie nicht von dem Entgeltspflichtigen unmittelbar ersetzt werden, zum Selbstkostenpreis zusätzlich berechnet.

Für Geräte, die im Entgelttarif nicht aufgeführt sind, werden vergleichbare Leistungen angesetzt.

8. Betriebsfüllungen	je Liter Flascheninhalt
Betriebsfüllung Pressluftflasche	2,50 €

9. Reparatur, Ersatzbeschaffung, Reinigung
Wird bei einem Einsatz ein Gerät beschädigt oder unbrauchbar, sind die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu zahlen. Ist eine Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung oder der Geräte durch eine Fachfirma erforderlich, so sind die Kosten der Reinigung zu erstatten. Zu den Geräten zählen alle auf den Fahrzeugen oder Wechsellaufbauten verlasteten Geräte und solche, die speziell für den Einsatz herangeschafft und eingesetzt werden.

Sofern die jeweiligen Entgelte künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so erhöhen sich diese um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 13.12.2022 beschlossene Entgeltordnung der Stadt Viersen über Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, Dienst- und Sachleistungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 14.12.2022

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 22.12.2022

Die Erste Änderungssatzung wurde am 21.03.2023 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 10 vom 30.03.2023 öffentlich bekannt gemacht.